

TE Bvwg Beschluss 2014/10/21 W106 2010578-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2014

Entscheidungsdatum

21.10.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

EStG 1988 §67 Abs1

HGG 2001 §36

HGG 2001 §37

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. EStG 1988 § 67 heute
 2. EStG 1988 § 67 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
 3. EStG 1988 § 67 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
 4. EStG 1988 § 67 gültig von 01.04.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2021
 5. EStG 1988 § 67 gültig von 08.01.2021 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
 6. EStG 1988 § 67 gültig von 30.10.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
 7. EStG 1988 § 67 gültig von 15.08.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
 8. EStG 1988 § 67 gültig von 31.12.2016 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
 9. EStG 1988 § 67 gültig von 15.08.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 10. EStG 1988 § 67 gültig von 01.07.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
 11. EStG 1988 § 67 gültig von 13.06.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
 12. EStG 1988 § 67 gültig von 01.03.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
 13. EStG 1988 § 67 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012

14. EStG 1988 § 67 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
15. EStG 1988 § 67 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
16. EStG 1988 § 67 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
17. EStG 1988 § 67 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
18. EStG 1988 § 67 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
19. EStG 1988 § 67 gültig von 24.05.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
20. EStG 1988 § 67 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
21. EStG 1988 § 67 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
22. EStG 1988 § 67 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
23. EStG 1988 § 67 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
24. EStG 1988 § 67 gültig von 11.07.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
25. EStG 1988 § 67 gültig von 27.06.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
26. EStG 1988 § 67 gültig von 01.01.2001 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
27. EStG 1988 § 67 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2000
28. EStG 1988 § 67 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
29. EStG 1988 § 67 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
30. EStG 1988 § 67 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
31. EStG 1988 § 67 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
32. EStG 1988 § 67 gültig von 13.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
33. EStG 1988 § 67 gültig von 27.06.1992 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
34. EStG 1988 § 67 gültig von 31.12.1991 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
35. EStG 1988 § 67 gültig von 03.08.1991 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1991
36. EStG 1988 § 67 gültig von 30.12.1989 bis 02.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
37. EStG 1988 § 67 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. HGG 2001 § 36 heute
2. HGG 2001 § 36 gültig ab 01.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
3. HGG 2001 § 36 gültig von 01.01.2008 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2008
4. HGG 2001 § 36 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2005
5. HGG 2001 § 36 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2007

1. HGG 2001 § 37 heute
2. HGG 2001 § 37 gültig ab 01.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2024
3. HGG 2001 § 37 gültig von 01.12.2019 bis 31.08.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
4. HGG 2001 § 37 gültig von 13.06.2001 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2001

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W106 2010578-1/5E

beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 03.07.2014, Zl. P972481/4-HPA/2014, betreffend Entschädigung des Verdienstentganges gemäß § 37 HGG 2001, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 03.07.2014, Zl. P972481/4-HPA/2014, betreffend Entschädigung des Verdienstentganges gemäß Paragraph 37, HGG 2001, beschlossen:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen. In Erledigung der

Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(21.10.2014)

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (BF) leistete vom 10.06. bis 18.06.2014 eine Milizübung. Hierfür beantragte er am 23.06.2014 Entschädigung des Verdienstentganges. Auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular gab er an, vor Antritt des Wehrdienstes Einkommen aus nicht selbständiger Erwerbstätigkeit bezogen zu haben und legte dem Antrag eine Gehaltsbestätigung seines Arbeitgebers bei. Durch Ankreuzen in einer Tabelle beantragte der BF, zur Berechnung der Entschädigung das Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate heranzuziehen. römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer (BF) leistete vom 10.06. bis 18.06.2014 eine Milizübung. Hierfür beantragte er am 23.06.2014 Entschädigung des Verdienstentganges. Auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular gab er an, vor Antritt des Wehrdienstes Einkommen aus nicht selbständiger Erwerbstätigkeit bezogen zu haben und legte dem Antrag eine Gehaltsbestätigung seines Arbeitgebers bei. Durch Ankreuzen in einer Tabelle beantragte der BF, zur Berechnung der Entschädigung das Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate heranzuziehen.

I.2. Mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 03.07.2014 wurde wie folgt verfügt: römisch eins. 2. Mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 03.07.2014 wurde wie folgt verfügt:

"Sie erhalten als Entschädigung Ihres Verdienstentganges aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit für die Dauer Ihres Wehrdienstes vom 10.06.2014 bis 18.06.2014 insgesamt

€ 1.841,58 Bruttoentschädigung zuerkannt. Das ist nicht der Zahlungsbetrag (siehe Hinweise)."

Zur Begründung wurde ausgeführt:

"Ihr Einkommen der letzten 3 Monate vor Antritt des Wehrdienstes wurde mit

€ 18.195,99 von Ihrem Arbeitgeber bestätigt (=Bruttoverdienst),

- -Strichaufzählung
€ 2.455,71 Abzüge, jedoch ohne Lohnsteuer,

= € 15.740,28 Dieser Betrag ist auf einen Tag umzulegen, das ergibt

€ 174,89 Grundbetrag als Entschädigung für das entgangene durchschnittliche laufende Einkommen,

+ € 29,73 Zuschlag zum Grundbetrag (17,00 %) als Abgeltung des

entgangenen aliquoten Teiles der sonstigen Bezüge (zB Urlaubszuschuss,

Weihnachtsremuneration)

= € 204,62 pro Tag x 9 Wehrdiensttage = € 1.841,58 Bruttoentschädigung.

Hinweis:

Zur Berechnung der Entschädigung wurde das durchschnittliche Einkommen der letzten 3 Kalendermonate - anstatt der beantragten 12 Kalendermonate herangezogen, da sich dadurch für Sie eine höhere Entschädigung ergeben hat.

Zur Anwendung des § 37 HGG 2001 wird ausgeführt: Zur Anwendung des Paragraph 37, HGG 2001 wird ausgeführt:

Die Entschädigung besteht aus einem Grundbetrag und einem allfälligen Zuschlag. Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten 3 Kalendermonate - auf Antrag auch der letzten 12 Kalendermonate - vor Antritt des Wehrdienstes.

Als Einkommen gelten sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge, ausgenommen

die sonstigen Bezüge nach § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, und die Familienbeihilfe, vermindert um die im § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und Z 5 EStG 1988 genannten Beiträge (das sind zB Sozialversicherungsbeiträge, Pensionsbeiträge, Wohnbauförderungsbeiträge, Kammerumlagen). Diese Verminderung tritt nicht ein, sofern diese Beiträge vom Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes weiter zu entrichten sind. die sonstigen Bezüge nach Paragraph 67, des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400, und die Familienbeihilfe, vermindert um die im Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a,, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Ziffer 4 und Ziffer 5, EStG 1988 genannten Beiträge (das sind zB Sozialversicherungsbeiträge, Pensionsbeiträge, Wohnbauförderungsbeiträge, Kammerumlagen). Diese Verminderung tritt nicht ein, sofern diese Beiträge vom Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes weiter zu entrichten sind.

Leistungen des Arbeitgebers nach § 26 EStG 1988 zählen nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Dazu gehören zB Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise gezahlt werden (Tages- und Nächtigungsgelder, soweit sie die im EStG 1988 angeführten Beträge nicht übersteigen). Leistungen des Arbeitgebers nach Paragraph 26, EStG 1988 zählen nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Dazu gehören zB Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise gezahlt werden (Tages- und Nächtigungsgelder, soweit sie die im EStG 1988 angeführten Beträge nicht übersteigen).

Ein Zuschlag zum Grundbetrag gebührt nur, wenn der Arbeitgeber die sonstigen Bezüge (zB Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) für die Dauer des Wehrdienstes aliquot kürzt. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem pro Jahr gebührenden Ausmaß dieser Bezüge. Sie beträgt 4,25 %, 8,50 %, 12,75 % oder höchstens 17 % des Grundbetrages.

Hat das Rechtsverhältnis - aufgrund dessen der Verdienstentgang während des Wehrdienstes entsteht - weniger als 3 Kalendermonate bestanden, so ist für die Höhe des Grundbetrages das Ausmaß des durchschnittlichen Einkommens in diesem Zeitraum maßgeblich."

Dem Bescheid angeschlossen ist weiter der Hinweis, dass von der Bruttoentschädigung die Pauschalentschädigung sowie die Lohnsteuer abgezogen werden und sich somit ein Zahlungsbetrag von € 1.168,10 ergebe.

I.3. Gegen "die Höhe dieses Bescheides" erhob der BF rechtzeitig Beschwerde mit folgender Begründung:römisches eins.3. Gegen "die Höhe dieses Bescheides" erhob der BF rechtzeitig Beschwerde mit folgender Begründung:

Während der Ableistung der Einberufung vom 10.06. bis 18.06.2014 habe der Dienstgeber des BF die Fortzahlung der Bezüge eingestellt. Der BF habe einen variablen Gehaltsbestandteil, welcher zu Teilen im Voraus und zu Teilen im Nachhinein ausbezahlt werde. Bei der Berechnungsgrundlage sei zwar die Akontierung der Prämie (12x) berücksichtigt worden, nicht jedoch die Restprämie vom April 2014 in Höhe von € 16.903,91. Nach ersten Berechnungen des BF gehe es um einen Differenzbetrag von € 416,81. Er ersuche den Fall noch einmal zu prüfen.

I.4. Der gegenständliche Verfahrensakt wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 03.07.2014 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.römisches eins.4. Der gegenständliche Verfahrensakt wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 03.07.2014 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Feststellungen ergeben sich aus der eindeutigen Aktenlage.

Der BF beantragte durch Ankreuzen in dem Antragsformular, die letzten zwölf Kalendermonate zur Berechnung seines Verdienstentganges zu berücksichtigen. Dem entgegen wurde jedoch von der Behörde das durchschnittliche Einkommen der letzten 3 Kalendermonate - anstatt der beantragten 12 Kalendermonate - herangezogen.

Nach dem vom BF vorgelegten Auszug aus seinem Dienstvertrag erhält der BF zusätzlich zum laufenden Monatsbruttogehalt bei voller Zielerreichung eine einmalige "Zielerreichungsprämie" in der Höhe von 40% des

Jahresbruttogehaltes, wobei 60 % der bei einer 100%igen Zielerreichung gebührenden Prämie akontiert und in 12 gleichen Teilen gemeinsam mit dem Monatsbruttogehalt zur Auszahlung gelangen.

Nach der vom BF vorgelegten Gehaltsbestätigung bezog er im März 2014 einen Bruttobezug von € 7816,38 (beinhaltend eine Akonto Prämie von € 1229,54 sowie einen Betrag von € 2.195,62 als "SZ ANG 1. Quartal"), im April 2014 einen Bruttobezug von € 22.524,67 (beinhaltend eine Akonto Prämie von € 1229,54 sowie einen Betrag von € 16.903,91 als "Restprämie Ang."), sowie im Mai 2014 einen Bruttobezug von € 5620,76 (beinhaltend eine Akonto Prämie von € 1229,54). Weiters sind monatlich gleich bleibende Sachbezüge ausgewiesen.

Aus dem einen Aktenbestandteil bildenden "EN-Rechenstreifen betr. unselbständiges Einkommen des BF vom 01.03.2014 bis 31.05.2014" ist ersichtlich, dass die Behörde die Bemessungsgrundlage für die Monate

März bis Mai 2014 wie folgt ermittelt hat:

März 2014: brutto (7816,38+444,47-2.105,62) 6.065,33 = Bemessungsgrundlage 4.530,00

April 2014: brutto (22.524,67+444,57-16903,91) 6.065,33 = Bemessungsgrundlage 4.530,00

Mai 2014: brutto (5620,76+444,57) 6.065,33 = Bemessungsgrundlage 4.530,00

Aus dieser Berechnungstabelle ist zu entnehmen, dass die Behörde bei der Berechnung des Brutto für März 2014 den Betrag von € 2.105,62 und für April 2014 den Betrag von € 16.903,91 vom jeweiligen Bruttobezug in Abzug gebracht hat. Das Einkommen der letzten drei Monate wurde mit € 18.195,99 festgestellt. Nach Abzügen ohne Lohnsteuer wurde als Grundbetrag € 174,89 sowie € 29,73 Zuschlag zum Grundbetrag = € 204,62 pro Tag errechnet.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der angefochtene Bescheid bereits aufgrund der Aktenlage aufzuheben war. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, da der angefochtene Bescheid bereits aufgrund der Aktenlage aufzuheben war.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da das hier anzuwendende Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 181/2013, keine Senatszuständigkeit vorsieht, ist im vorliegenden Fall Einzelrichterzuständigkeit gegeben. Da das hier anzuwendende Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2001,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 181 aus 2013,, keine Senatszuständigkeit vorsieht, ist im vorliegenden Fall Einzelrichterzuständigkeit gegeben.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO,

Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

(2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

§ 28 Abs. 3 VwGVG normiert Folgendes: Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG normiert Folgendes: Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Zu A)

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 - HGG 2001 lauten wie folgt:

"Anspruch und Umfang

§ 36. (1) Anspruchsberechtigten, die Paragraph 36, (1) Anspruchsberechtigten, die

1. Milizübungen oder
2. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste oder
3. außerordentliche Übungen oder
4. den Einsatzpräsenzdienst

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Wehrdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 48 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat.

(2) Deckt die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang des Anspruchsberechtigten während eines Wehrdienstes nach Abs. 1 nicht, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten Verdienstentganges. Diese Entschädigung gebührt in Summe mit der Pauschalentschädigung bis zu einem Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst gebührende Entschädigung nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach § 242 der Bundesabgabenordnung (BAO),

BGBI. Nr. 194/1961, nicht übersteigt.(2) Deckt die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang des Anspruchsberechtigten während eines Wehrdienstes nach Absatz eins, nicht, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten Verdienstentganges. Diese Entschädigung gebührt in Summe mit der Pauschalentschädigung bis zu einem Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst gebührende Entschädigung nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach Paragraph 242, der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, nicht übersteigt.

Entschädigungsbemessung für nicht selbständig Erwerbstätige

§ 37. (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Anspruchsberechtigte, die erhalten oder erhalten habenParagraph 37, (1) Die Entschädigung nach Paragraph 36, Absatz 2, für Anspruchsberechtigte, die erhalten oder erhalten haben

1. Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit oder
2. Renten oder
3. Arbeitslosengeld oder
4. Notstandshilfe oder
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder
6. Karenzurlaubsgeld,

besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen. Als Grundbetrag ist ein Drittel des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes heranzuziehen. Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Wehrdienstes entsteht, weniger als drei Kalendermonate bestanden, so ist als Grundbetrag ein Drittel des Betrages heranzuziehen, der sich aus der Umrechnung des während dieses Zeitraumes bezogenen Einkommens auf drei Kalendermonate ergibt.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes Zeiten, während deren Anspruchsberechtigte nicht den vollen Arbeitslohn bezogen haben, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Bemessung des durchschnittlichen Einkommens außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen Anspruchsberechtigte vollen Arbeitslohn bezogen haben, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Kalendermonaten fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

(3) Das Einkommen umfasst

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe,
2. Renten,
3. Arbeitslosengeld,
4. Notstandshilfe,
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
6. Karenzurlaubsgeld,

ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988 sowie vermindert um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988. Diese Verminderung tritt nicht ein, sofern diese Beiträge von den Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes weiter zu entrichten sind.ausgenommen die sonstigen Bezüge nach Paragraph 67, EStG 1988 sowie vermindert um die Beiträge nach Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a,, ausgenommen Betriebsratumlagen, Ziffer 4 und 5 EStG 1988. Diese Verminderung tritt nicht ein, sofern diese Beiträge von den Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes weiter zu entrichten sind.

(4) Auf Anspruchsberechtigte, die ohne Dienstnehmereigenschaft in einem Familienbetrieb hauptberuflich tätig sind oder waren, sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Als Einkommen nach Abs. 3 Z 1 sind dabei die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge, außer der Familienbeihilfe, heranzuziehen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Arbeitnehmergruppen vorgesehen sind. Besteht kein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden

kann, so gebührt nur die Pauschalentschädigung.(4) Auf Anspruchsberechtigte, die ohne Dienstnehmereigenschaft in einem Familienbetrieb hauptberuflich tätig sind oder waren, sind die Absätze eins bis 3 anzuwenden. Als Einkommen nach Absatz 3, Ziffer eins, sind dabei die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge, außer der Familienbeihilfe, heranzuziehen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Arbeitnehmergruppen vorgesehen sind. Besteht kein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden kann, so gebührt nur die Pauschalentschädigung.

(5) Als Zuschläge gebühren zur Abgeltung des entgangenen aliquoten Teiles der sonstigen Bezüge folgende Hundertsätze des Grundbetrages

1. 4,25 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens einem halben Monatsbezug,
2. 8,5 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens einem Monatsbezug,
3. 12,75 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens eineinhalb Monatsbezügen und
4. 17 vH bei sonstigen Bezügen von mehr als eineinhalb Monatsbezügen.

(6) Zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens von Anspruchsberechtigten, die einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und hierfür einer Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind die für selbständig Erwerbstätige geltenden Bestimmungen heranzuziehen, sofern sie aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen außerstande sind, die notwendigen Bestätigungen des Arbeitgebers über ihr Einkommen für die Zeiträume nach den Abs. 1 und 2 vorzulegen.(6) Zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens von Anspruchsberechtigten, die einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und hierfür einer Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind die für selbständig Erwerbstätige geltenden Bestimmungen heranzuziehen, sofern sie aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen außerstande sind, die notwendigen Bestätigungen des Arbeitgebers über ihr Einkommen für die Zeiträume nach den Absätzen eins und 2 vorzulegen.

(7) Der Bund hat an Stelle der Anspruchsberechtigten für die Dauer des Wehrdienstes die Arbeiterkammerumlage und die Landarbeiterkammerumlage in der Höhe zu übernehmen, wie sie die Anspruchsberechtigten vor Antritt des Wehrdienstes nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hatten."

Als Einkommen gelten somit sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge, ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, und die Familienbeihilfe, vermindert um die im § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und Z 5 EStG 1988 genannten Beiträge (das sind zB Sozialversicherungsbeiträge, Pensionsbeiträge, Wohnbauförderungsbeiträge, Kammerumlagen).Als Einkommen gelten somit sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge, ausgenommen die sonstigen Bezüge nach Paragraph 67, des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400, und die Familienbeihilfe, vermindert um die im Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a., ausgenommen Betriebsratsumlagen, Ziffer 4 und Ziffer 5, EStG 1988 genannten Beiträge (das sind zB Sozialversicherungsbeiträge, Pensionsbeiträge, Wohnbauförderungsbeiträge, Kammerumlagen).

Im Beschwerdefall ist daher maßgeblich die Frage zu beantworten, ob die Bezüge des BF, welche er als Prämienzahlungen erhalten hat, einen sonstigen Bezug im Sinn des § 67 EStG 1988 darstellen.Im Beschwerdefall ist daher maßgeblich die Frage zu beantworten, ob die Bezüge des BF, welche er als Prämienzahlungen erhalten hat, einen sonstigen Bezug im Sinn des Paragraph 67, EStG 1988 darstellen.

Sonstige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 liegen nur dann vor, wenn sie sich sowohl durch den Rechtstitel, aus dem der Arbeitnehmer den Anspruch ableiten kann, als auch durch die tatsächliche Auszahlung deutlich von den laufenden Bezügen unterscheiden (vgl. VwGH 27.06.2001, 98/15/0121; 13.09.2006, 2002/13/0097, ua.). Sonstige Bezüge im Sinne des § 67 sind solche, die nicht für den üblichen Lohnzahlungszeitraum (in der Regel ein Zeitraum von einem Monat) geleistet werden (VwGH 27.09.2000, 2000/14/0087). Das Wesen der sonstigen Bezüge ist durch Lohnteile charakterisiert, die der Arbeitgeber neben, also zusätzlich zum laufenden Lohn bezahlt, wobei dies aus äußeren Merkmalen ersichtlich sein muss (VwGH 30.04.2003, 97/13/0148). Hierbei kommt es auch nicht auf die vorangegangene steuerliche Beurteilung durch den jeweiligen Arbeitgeber, sondern auf den Charakter der Bezüge als laufende oder sonstige an, wobei das objektive Recht hierfür den Maßstab bildet (VwGH 10.04.1997, 94/15/0180).Sonstige Bezüge im Sinne des Paragraph 67, Absatz eins, EStG 1988 liegen nur dann vor, wenn sie sich sowohl durch den Rechtstitel, aus dem der Arbeitnehmer den Anspruch ableiten kann, als auch durch die tatsächliche Auszahlung deutlich von den laufenden Bezügen unterscheiden vergleiche VwGH 27.06.2001, 98/15/0121; 13.09.2006, 2002/13/0097, ua.). Sonstige

Bezüge im Sinne des Paragraph 67, sind solche, die nicht für den üblichen Lohnzahlungszeitraum (in der Regel ein Zeitraum von einem Monat) geleistet werden (VwGH 27.09.2000, 2000/14/0087). Das Wesen der sonstigen Bezüge ist durch Lohnanteile charakterisiert, die der Arbeitgeber neben, also zusätzlich zum laufenden Lohn bezahlt, wobei dies aus äußeren Merkmalen ersichtlich sein muss (VwGH 30.04.2003, 97/13/0148). Hierbei kommt es auch nicht auf die vorangegangene steuerliche Beurteilung durch den jeweiligen Arbeitgeber, sondern auf den Charakter der Bezüge als laufende oder sonstige an, wobei das objektive Recht hierfür den Maßstab bildet (VwGH 10.04.1997, 94/15/0180).

Werden Provisionen, auf die grundsätzlich ein vertraglicher oder kollektivvertraglicher monatlicher Auszahlungsanspruch besteht, monatlich akontiert und nach mehrmonatigem Zeitraum abgerechnet, sind diese Zahlungen als laufende Bezüge zu behandeln (VwGH 21.11.1960, 0665/57).

Dies trifft auf die hier strittigen Prämienzahlungen zu. Den vorgelegten Gehaltsabrechnungen zu entnehmen, dass die Prämien monatlich akontiert und quartalsweise abgerechnet bzw. als Restzahlungen erfolgen. Nach dem Beschwerdevorbringen stellen diese Zahlungen einen variablen Gehaltsbestandteil dar, welcher teils im Voraus und teils im Nachhinein ausbezahlt wird. Diese Vorgangsweise entspricht auch der Vereinbarung im Dienstvertrag. Die verfahrensgegenständlichen Prämienzahlungen sind somit nicht als sonstige Bezüge im Sinne des § 67 EStG zu qualifizieren und sind daher bei der Ermittlung des Einkommens nach § 37 HGG 2001 zu berücksichtigen. Dies trifft auf die hier strittigen Prämienzahlungen zu. Den vorgelegten Gehaltsabrechnungen zu entnehmen, dass die Prämien monatlich akontiert und quartalsweise abgerechnet bzw. als Restzahlungen erfolgen. Nach dem Beschwerdevorbringen stellen diese Zahlungen einen variablen Gehaltsbestandteil dar, welcher teils im Voraus und teils im Nachhinein ausbezahlt wird. Diese Vorgangsweise entspricht auch der Vereinbarung im Dienstvertrag. Die verfahrensgegenständlichen Prämienzahlungen sind somit nicht als sonstige Bezüge im Sinne des Paragraph 67, EStG zu qualifizieren und sind daher bei der Ermittlung des Einkommens nach Paragraph 37, HGG 2001 zu berücksichtigen.

Wie der BF zu Recht aufzeigt, ist die Vorgangsweise der Behörde auch dadurch als widersprüchlich zu betrachten, indem sie zwar die monatlichen Akontierungen, nicht jedoch die Restprämienzahlung wie auch nicht die quartalsweise erfolgte Auszahlung bei Errechnung des Einkommens berücksichtigte.

Da die Berechnung der Entschädigung unter Berücksichtigung dieser Prämienzahlungen noch umfangreicher Ermittlungen bedarf, wobei hierfür antragsgemäß das Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor Antritt der verfahrensgegenständlichen Milizübung heranzuziehen sein wird, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die im Beschwerdefall maßgebliche Rechtsfrage, ob die Prämienzahlungen des Beschwerdeführers als sonstige Bezüge im Sinne des § 67 EStG 1988 zu qualifizieren sind und bei der Bemessung der Entschädigung nach dem HGG 2001 einzubeziehen sind, aufgrund der dargelegten Rechtsprechung des VwGH zu § 67 EStG 1988 gelöst werden konnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die im Beschwerdefall maßgebliche Rechtsfrage, ob die Prämienzahlungen des Beschwerdeführers als sonstige Bezüge im Sinne des Paragraph 67, EStG 1988 zu qualifizieren sind und bei der Bemessung der Entschädigung nach dem HGG 2001 einzubeziehen sind, aufgrund der dargelegten Rechtsprechung des VwGH zu Paragraph 67, EStG 1988 gelöst werden konnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Einkommen, Einkommensbestandteile, Entschädigung, Milizübung, Prämienzahlung, Sachverhaltsfeststellungen, sonstige Bezüge, Verdienstentgang, Verfahrensmangel, Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W106.2010578.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at